

Landesverband

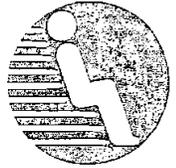
Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

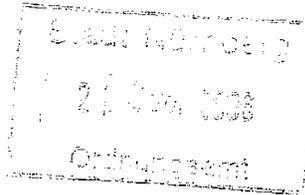
Mitglied des Deutschen Taxi- u. Mietwagenverbandes e.V., Zeisselstraße 11, 60318 Frankfurt/Main

HypoVereinsbank München, Nr. 6 020 101 588 (BLZ 700 202 70) · Postbank München, Nr. 93 62-801 (BLZ 700 100 80)

B Z P



Stadt Nürnberg
Amt für öffentliche Ordnung
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg



81369 München
Engelhardstraße 6
email: info@taxi-bayern.de
www.taxi-bayern.de
Telefon 089 / 77 30 77
Telefax 089 / 77 24 62
Steuer-Nr. 839/22707

20. September 2006 mei-ch

**Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Nürnberg
Ihre Schreiben vom 28.08. und 14.09.2006**

Sehr geehrter Herr Grund,

die Änderung der Taxitarifordnung entsprechend dem Antrag der Taxizentrale in Nürnberg vom 11.08.2006 ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend um die gestiegenen Betriebs- und Lebenshaltungskosten auszugleichen. Nachdem allerdings die Taxizentrale in Nürnberg und die Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG gleichlautende Anträge stellten, stimmen wir dem Antrag zu.

Mit Schreiben vom 12.09. wandte sich die Taxizentrale Nürnberg an ihr Haus und beantragte feste Stundensätze für Stadtrundfahrten in Höhe von Euro 45,00 für die erste und für jede weitere Stunde einen Betrag von Euro 25,00. Diese Preise erscheinen uns für die Sonderleistung der entsprechend vorgebildeten Taxifahrer angemessen.

Eine Genehmigung als Sondervereinbarung im Rahmen des § 51 Absatz 2 PBefG erscheint hier nicht von Nöten, da die Voraussetzungen des § 51 wohl kaum darstellbar sind. Gleichwohl könnte für diese Fahrten eine Befreiung von der Vorschrift der Taxameternutzung im Pflichtfahrgebiet erteilt werden. Eine Alternative wäre, die betroffenen Taxis mit einer zusätzlichen Tarifstufe im Taxameter zu programmieren, der lediglich den Zeitfaktor berechnet.

Wir schlagen allerdings vor, von der zweiten Möglichkeit erst dann Gebrauch zu machen, wenn diese Verkehre in größerem Umfang durchgeführt werden, was wohl in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist.

Sehr geehrter Herr Grund, eine Befreiung von der Tarifpflicht innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist auch bei anderen Verkehren bereits üblich, wie z. B. bei Anrufsammelverkehren oder ähnlichem.

Wir bitten die beantragten Tarifänderungen zügig in Kraft zu setzen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meißner', written in a cursive style.

Meißner